



Merkblatt zu deutschen öffentlichen Urkunden zur Verwendung im Ausland Apostille / Legalisation

In der Regel werden Urkunden von Behörden und Gerichten eines anderen Staates nur dann anerkannt und können dort verwendet werden, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren bestätigt wurde.

I. Apostille/Legalisation



Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Für die Verwendung in Deutschland wird die Legalisation also durch die deutsche Auslandsvertretung im Staat, der die Urkunde ausgestellt hat, vorgenommen und umgekehrt. Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund völkerrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die "Haager Apostille" ersetzt. **Dies ist auch im Verhältnis zwischen Deutschland und Spanien der Fall.** Die "Haager Apostille" ist - ebenso wie die Legalisation - die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch - anders als bei der Legalisation - von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Wenn Sie eine **deutsche öffentliche Urkunde** im Ausland verwenden möchten, benötigen Sie dafür in der Regel eine formelle Bestätigung, dass diese Urkunde echt ist. Die Echtheit einer in Deutschland ausgestellten Urkunde wird entweder durch eine „Legalisation“ oder durch eine so genannte „Apostille“ bestätigt. Legalisationen und Apostillen sind lediglich verschiedene Formen der Beglaubigung von Urkunden.

Ob eine Legalisation oder eine Apostille erforderlich ist, hängt davon ab, in welchem Land Sie die in Deutschland ausgestellte Urkunde verwenden möchten. Sie erfahren dies im Zweifel von der Stelle, bei der die Urkunde vorgelegt werden soll.

In Verhältnis **zwischen Spanien und Deutschland** sind **Personenstandsurkunden** (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) und **Ehefähigkeitszeugnisse**, die nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC-Übereinkommen) ausgestellt werden – sog. mehrsprachige Personenstandsurkunden (plurilingüe) - , von **jeder Förmlichkeit befreit**. Sie müssen weder übersetzt noch mit einer Apostille versehen werden. Auch das europäische Nachlasszeugnis bedarf gem. Art. 75 der ErbVO weder der Legalisation noch

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

einer Apostille.

Für sonstige öffentliche deutsche Urkunden gilt das „*Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*“. Gemäß diesem Übereinkommen ist im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten die Legalisation nicht mehr erforderlich und wird durch die „**Haager Apostille**“ ersetzt. **Die Bundesrepublik Deutschland** und das Königreich **Spanien** sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

Eine Legalisation von Urkunden ist im Verhältnis zwischen Spanien und Deutschland nicht erforderlich.

Hinweis:

Eine laufend aktualisierte Liste aller **Mitgliedstaaten des Haager Übereinkommens** (und der erklärten Einsprüche) finden Sie unter:

www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41.

Die in **Spanien zuständigen Apostillebehörden** finden Sie auf der Website der Haager Konferenz unter: www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=346

Detaillierte Informationen zum Thema **Internationaler Urkundenverkehr** finden Sie auf der Serviceseite des Auswärtigen Amtes unter: www.konsularinfo.diplo.de

II. Beglaubigung von Übersetzungen

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Der Bestätigungsvermerk oder –stempel eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers lässt die Übersetzung nicht zu einer öffentlichen Urkunde werden. Die unter Ziffer II bis V beschriebenen Apostille-Verfahren sind daher auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der zuständige Gerichtspräsident die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigt. Diese amtliche Bestätigung ist eine öffentliche Urkunde, für die anschließend eine "Haager Apostille" erteilt werden kann.

Ob eine in Deutschland gefertigte Übersetzung in einem anderen Staat anerkannt wird, unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Übersetzung verwendet werden soll. Es wird empfohlen, mit der vorlegenden Stelle zu klären, wo die Übersetzung angefertigt werden soll.

Eine Liste der in Spanien gerichtlich vereidigten Übersetzer findet sich unter: www.exteriores.gob.es
Auf deutscher Seite bietet die Website www.justiz-dolmetscher.de ein von den Landesjustizverwaltungen erstelltes Verzeichnis von allgemein beeidigten, öffentlich bestellten sowie allgemein ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.